

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-13077 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 25.3.1994
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/10-IA10/94

5955/AB

1994-03-29

zu 6003/J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Wolfmayr und
Kollegen, Nr. 6003/J vom 1. Februar 1994 be-
treffend Umweltverschmutzung rund um die
Büromöbelfabrik "Hali"

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wolfmayr und
Kollegen vom 1. Februar 1994, Nr. 6003/J, betreffend Umweltver-
schmutzung rund um die Büromöbelfabrik "Hali", beehre ich mich nach
Befassung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung fol-
gendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Eine Bewertung der Untergrund- bzw. Grundwasserverschmutzung rund
um die Büromöbelfabrik "Hali" erfolgte

1. in der Ausweisung als Altlast im Altlastenatlas, der vom
Umweltbundesamt geführt wird. Altlasten sind gemäß § 2 Abs. 1
Altlastensanierungsgesetz (ALSAG 1989) Altablagerungen und
Altstandorte sowie durch diese kontaminierte Böden und
Grundwasserkörper, von denen - nach den Ergebnissen einer

- 2 -

Gefährdungsabschätzung - erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen.

2. Innerhalb der Altlasten wurde durch die gemäß § 14 Abs. 1 ALSAG 1989 vorzunehmende Prioritätenklassifizierung die Bewertung der Altlast nach ihrem Gefährdungspotential und den sich daraus ergebenden Umfang sowie die Dringlichkeit der Finanzierung der erforderlichen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen festgestellt.

Die Kriterien für die Prioritätenklassifizierung sind insbesondere:

1. die festgestellte Schadstoffausbreitung und Verunreinigung sowie deren Ausmaß;
2. die Nutzung gefährdeter Objekte und Nutzungsbeschränkungen;
3. die Möglichkeiten der Schadstoffausbreitung;
4. die Eigenschaften der abgelagerten Abfälle und das Ausmaß der Kontamination und
5. die vorhandenen Schutzeinrichtungen zur Verhinderung einer möglichen Schadstoffausbreitung.

Der dringlichste Sanierungsbedarf wird durch die Einstufung in die Prioritätenklasse I dokumentiert. Im gegenständlichen Fall liegt die Einstufung des Umweltbundesamtes in die Prioritätenklasse I vor. Hinsichtlich weiterer Ausführungen darf ich auf die Beantwortung der an die Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie gerichteten parlamentarischen Anfrage, Nr. 6004/J, verweisen.

Eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung des im Grundwasserstrom gelegenen Siedlungsgebietes ist nicht gegeben, da das Siedlungsgebiet an eine zentrale Trinkwasserversorgungsanlage

- 3 -

angeschlossen ist. Aus bestehenden Hausbrunnen darf nach dem Österreichischen Gemeindewasserversorgungsgesetz bei Bestehen eines Anschlusses an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage (ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung) kein Wasser zu Trinkwasserzwecken entnommen werden. Zusätzlich wurden jedoch Hausbrunnen, in denen Überschreitungen der zulässigen Höchstkonzentrationen für Trinkwasser feststellbar waren, im Sommer 1993 gesperrt. Das im Nordosten der Firma "Hali" bestehende Trinkwasserschutzgebiet liegt außerhalb der Schadstofffahne.

Zu Frage 2:

Im August 1992 und Mai 1993 wurden im Bereich der ehemaligen Entfettungsanlage Bodenluft-Untersuchungen durchgeführt. Weiters wurden im Grundwasserabstrom im Sommer 1993 und Jänner 1994 Sperrbrunnen errichtet. Die Sperrbrunnen werden solange zu betreiben sein, bis keine Schadstoffe mehr im Grundwasser festgestellt werden. Im März 1994 wird anlässlich einer Sanierungsverhandlung von den beigezogenen Amtssachverständigen der Zeitplan festgesetzt werden.

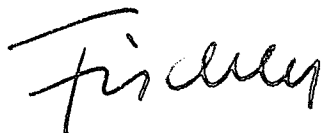
Zu Frage 3:

Die Kosten der gesamten Sanierung sind in der Regel vom Verursacher (Firma "Hali") zu tragen.

Nach den Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993, ist eine Förderung der Sanierung der gegenständlichen Altlast grundsätzlich möglich. Die Zuständigkeit hierfür liegt nicht beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Beilage

Der Bundesminister:



Nr. 600313

ii-12402

der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1994-02-01

ANFRAGE

BEILAGE

der Abgeordneten Wolfmayr
und Genossen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Umweltverschmutzung rund um die Büromöbelfabrik "Hali"

Rund um die ehemalige Entfettungsanlage in der Büromöbelfabrik "Hali" in Eferding wurden bei Untersuchungen des Umweltbundesamtes aufgrund des Altlastengesetzes erhebliche Untergrundverunreinigungen festgestellt. Bei einem gültigen Grenzwert bei leicht flüchtig halogenierten Kohlenwasserstoffen von 30 Mikrogramm pro Liter Wasser fanden die Prüfer Werte bis zu 1.370 Mikrogramm. Das Umweltbundesamt kategorisierte das Gelände daher mit Prioritätenklasse I im österreichischen Altlastenatlas.

Bei 65 Hausbrunnen in der Umgebung der Firma "Hali" wurden für leicht flüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe Überschreitungen der zulässigen Höchstkonzentrationen für Trinkwasser in einem erheblichen Ausmaß festgestellt. So lagen bei 8 Brunnen die Überschreitungen bei mehr als dem Zehnfachen. Alle Hausbrunnen, in denen bei den Messungen Überschreitungen der zulässigen Höchstkonzentrationen festgestellt wurden, mußten sofort gesperrt werden.

Da eine Sanierung im Interesse der Anrainer und der Umwelt vordringlich ist, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

Anfrage:

1. Wie ist die Untergrund- bzw. Grundwasserverschmutzung rund um die Büromöbelfabrik "Hali" zu bewerten?
2. Wie - und in welchen Zeiträumen - werden Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden?
3. Wer wird die Kosten für die Sanierung des Untergrundes im Detail zu tragen haben? Welche finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten gibt es für die Anrainer?